

§ 1 Zweck

Zweck dieser Sportordnung ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb im Bereich des Landesverbandes MRP, im weiteren Verlauf auch LV genannt, zu schaffen und zu gewährleisten, dass Planung und Durchführung von Minigolfturnieren unter sportlich regulären Bedingungen verlaufen.

§ 2 Grundsätzliches

Minigolfmeisterschaften sind im Allgemeinen auf Landesebene auszurichten. Eine mit einem anderen benachbarten Landesverband bzw. -verbänden, auch teilweise, gemeinsam durchgeführter Spielbetrieb bedarf der Genehmigung durch die Sportwartevollversammlung.

Es wird zwischen Abteilungs- und Kombinationsmeisterschaften unterschieden, die getrennt gewertet, aber gemeinsam ausgeschrieben und durchgeführt werden *können*

§ 3 Gliederung

Der MRP gliedert seinen sportlichen Bereich wie folgt:

- a) Vollversammlung der Sportwarte
- b) Sportausschuss
- c) Ligenversammlungen

§ 4 Vollversammlung der Sportwarte

4.1 Die Vollversammlung der Sportwarte besteht aus

- dem Sportausschuss
- den Sportwarten der Mitgliedsvereine oder deren Vertreter

4.2 Der MRP Sportwart oder ein von ihm Beauftragter leitet die Versammlung. Der Vollversammlung der Sportwarte obliegen folgende Aufgaben:

- Beratung allgemeiner Fragen des Minigolfsportes
- Regelung des Spiel und Sportverkehrs auf regionaler Ebene
- Beratung und Beschlußfassung über die bei Abteilungs- oder Kombinationsmeisterschaften erforderlichen Durchführungsbestimmungen.
- Vorschlag eines geeigneten Kandidaten für das Amt des MRP Sportwartes an die Mitgliederversammlung
- Bestätigung der Wahlen für die Ligenleiter und des Aktivensprechers

4.3 Die ordentliche Vollversammlung der Sportwarte findet jährlich im letzten Quartal des Jahres statt. Auf Antrag von 1/3 der Mitgliedsvereine oder aufgrund eines Beschlusses des Gesamt-Präsidiums oder der Generalversammlung ist eine außerordentliche Vollversammlung der Sportwarte einzuberufen.

4.4 Der Sportwart bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Vollversammlung, sofern die vorausgegangene Vollversammlung oder der Sportausschuss hierüber keinen Beschluss gefasst hat und beruft sie durch schriftliche Benachrichtigung ihrer Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin ein. Für außerordentliche Vollversammlungen kann die Frist im Dringlichkeitsfall auf eine Woche verkürzt werden.

4.5 Für die Einbringung von Anträgen gelten § 9.7~9 der MRP Satzung analog.

4.6 Jedes Mitglied (Verein) hat **3 Stimmen**, die Mitglieder des Sportausschusses haben eine (1) persönliche, nicht übertragbare Stimme. Mitglieder des Sportausschusses können diese ihre Stimme nicht wahrnehmen, wenn sie ein Mitglied vertreten sollen.

4.7 Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung der Sportwarte ist in jedem Fall beschlussfähig.

4.8 Die Sportwartevollversammlung kann Aufgaben an Mitglieder der Vollversammlung der Sportwarte delegieren und bei Bedarf Arbeitsgremien (bis zu drei Personen) berufen.

4.9 Gegen den Willen der Mehrheit der Vertreter, die aufgrund der vom DMV vorgegebenen Abteilungsstruktur, einer Abteilung zuzuordnen sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, die *ausschließlich* den Spielbetrieb und die sportlichen Belange dieser Abteilung betreffen. Diese Regelung betrifft alle Gremien, die dieser Sportordnung unterliegen. Von dieser Regelung ausgenommen sind: Terminangelegenheiten innerhalb des MRP.

4.10 Protokolle über Vollversammlungen sind den Sportausschussmitgliedern, den Mitgliedern (Vereinen) und dem Präsidium des MRP innerhalb 4 Wochen zuzuleiten.

§ 5 Sportausschuss

5.1 Der Sportausschuss besteht aus:

- dem Sportwart als Vorsitzenden
- dem Landesjugendwart als Vertreter der MJRP
- dem Landeslehrwart
- dem Seniorenwart / der Seniorenwartin
- dem Aktivensprecher / der Aktivensprecherin
- den Ligenleitern der im LV ausgespielten Ranglisten bzw. der LV-internen Verbandsligen

5.2 Dem Sportausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- Die Erarbeitung von Vorlagen zu den Aufgabengebieten

5.3 Der Sportausschuss ist Berufungsinstanz gegen Schiedsgerichts- bzw. Juryentscheidungen im LV-internen Spielbetrieb. Zu diesem Zweck kann er eine Entscheidungskommission berufen, die aus drei in der Situation unabhängigen Personen bestehen muss. Der Sportausschuss tagt nach Bedarf.

5.4 Der Sportwart bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung einer Sportausschusssitzung, sofern die vorausgegangene Sitzung hierüber keinen Beschluss gefasst hat und beruft sie spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin durch schriftliche Benachrichtigung der Sportausschussmitglieder mit Angabe der Tagesordnung ein.

5.5 Für die Einbringung von Anträgen gelten § 9.7 - 9 der MRP Satzung analog. Darüber hinaus können Mitglieder des Sportausschusses Anträge stellen.

5.6 Der ordnungsgemäß einberufene Sportausschuss ist in jedem Falle beschlussfähig. Protokolle des Sportausschusses sind seinen Mitgliedern, den Vereinen und dem Gesamt Präsidium innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

§ 6 Ligenversammlung

Der Spielverkehr innerhalb des MRP ist in Ligen geordnet. Das oberste Organ in **jeder** Liga ist die jeweilige Ligenversammlung.

6.1 Die Ligenversammlung besteht aus:

- dem Ligenleiter
- jeweils einem Vertreter der in der betreffenden Liga teilnehmenden Vereine.

6.2 Die Ligenversammlung wird von einem Ligenleiter geleitet. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Beratung allgemeiner Fragen, die den Spielbetrieb der Liga betreffen.
- Initiativrecht zur Regelung des Spiel- und Sportverkehrs auf LV-Ebene
- Wahl des Ligenleiters
- Sofern nicht anders geregelt, kann die Ligenversammlung über die Durchführung ihres Spielbetriebs. (z.B. Startzeit, Reihenfolge der Spielorte an den Spieltagen, etc.) einstimmige Beschlüsse fassen.

6.3 Die ordentliche Ligenversammlung findet alljährlich unmittelbar vor Beginn des Ligenspielbetriebes statt.

6.4 Der Ligenleiter bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der ordentlichen Ligenversammlung und beruft sie durch schriftliche Benachrichtigung ihrer Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin ein. Für eine außerordentliche Ligenversammlung kann die Frist im Dringlichkeitsfall unmittelbar einberufen werden.

6.5 Für die Einbringung von Anträgen gelten § 9.7 - 9 der MRP Satzung analog.

6.6 Jeder in der Liga vertretene Verein hat eine Stimme; der Ligenleiter hat eine persönliche Stimme, die im Falle der Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. Der Ligenleiter darf in seiner Funktion keinen Verein vertreten.

6.7 Die ordnungsgemäß einberufene Ligenversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

6.8 Protokolle über Ligenversammlung sind den Sportausschussmitgliedern, den betroffenen Vereinen und dem Gesamt-Präsidium des MRP innerhalb einer Woche zuzuleiten.

§ 7 Ligenleiter

7.1 Dem Ligenleiter obliegt die Leitung einer Liga

7.2 Er ist für den ordnungsgemäßen Spielbetrieb einer Liga und dessen Durchführung verantwortlich. Er erstellt die entsprechende Beratungsvorlagen für die Ligenversammlung.

7.3 Soweit in den Spielregularien nicht anderes bestimmt, erstellt der Ligenleiter die Ergebnislisten der Spieltage und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter. Er erstellt die Protokolle der Ligenversammlungen.

7.4 Soweit nicht anderes geregelt, bestimmt er den Turnierleiter sowie das Schiedsgericht der Spieltage.

7.5 Der Ligenleiter vertritt die Liga gegenüber anderen

Ligen bzw. den sportlichen Gremien im MRP.

7.6 Der Ligenleiter ist solange im Amt, bis die Ligenversammlung eine andere Person in dieses Amt wählt. Tritt ein Ligenleiter vorzeitig von seinem Amt zurück, haben die in der Liga vertretenen Vereine bis zum nächsten Spieltag einen neuen Ligenleiter zu wählen. Ohne Ligenleiter findet kein Spielbetrieb statt.

§ 8 Sonstiges

Vor Meisterschaft- und Ranglistenturnieren müssen eine Woche vor Beginn des Turnieres für alle Teilnehmer gleiche Trainingsbedingungen bestehen, wie sie den jeweiligen Vereinsspielern/innen des austragenden Vereins üblicherweise gewährt werden

§ 9 Schlussbestimmungen

Die einheitliche Auslegung der Sportordnung samt Zusatz- und Durchführungsbestimmungen soll der Sportausschuss des MRP sicherstellen. Er hat in Zweifelsfällen zu entscheiden. Der MRP Sportausschuss ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von der Sportordnung zu genehmigen.

§ 10 Übergangsvorschriften

10.1 Sofern von den zuständigen Sportgremien keine Vorschläge für die Besetzung der einzelnen Positionen vorliegen wird das geschäftsführende Präsidium des MRP über eine kommissarische Einsetzung für das jeweilige Amt befinden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese zuletzt in 2003 und jetzt am 26. November 2017 geänderte Sportordnung tritt nach Beschluss der Generalversammlung 2018 in Kraft.